

Antrag

des Abg. Dennis Birnstock u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Verwaltungsvorschrift Ganztagsausbau

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sie den aktuellen Stand der Planung und Umsetzung von Maßnahmen zur Gewährleistung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung in Grundschulen ab dem Schuljahr 2026/2027 bewertet;
2. wie sie die Ergebnisse der Forsa-Umfrage im Auftrag des Verbands Bildung und Erziehung bewertet, wonach 29 Prozent der Schulleitungen an baden-württembergischen Grundschulen nicht davon ausgehen, dass der Bedarf an Ganztagsbetreuung bis zum Schuljahr 2026/2027 sichergestellt werden kann;
3. ob sie erwägt oder sich das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport bundesweit dafür einsetzt, den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung an Grundschulen zeitlich nach hinten zu verschieben;
4. ob das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport inzwischen das für die Verwaltungsvorschrift Ganztagsausbau notwendige Einvernehmen mit dem Bund hergestellt hat und wenn nein, wann dieser Prozess abgeschlossen sein wird;
5. wann das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport das für die Verwaltungsvorschrift Ganztagsausbau notwendige Anhörungsverfahren einleiten wird und wann dieses abgeschlossen sein wird;
6. wann das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport den finalen Erlass der Verwaltungsvorschrift Ganztagsausbau plant;
7. welchen Zeitpunkt (oder zumindest Zeithorizont) das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport für den Start der Antragstellung auf Förderung für das zweite Investitionsprogramm vorsieht;

8. warum das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im Gegensatz zu anderen Bundesländern die für den Abruf der Bundesmittel notwendige Verwaltungsvorschrift nicht schon vor oder während der Unterzeichnung der entsprechenden Verwaltungsvereinbarung mit dem Bund im Mai 2023 vorbereitet hat;
9. welche konkreten Erkenntnisse und Maßnahmen das Kultusministerium aus den kürzlich angelaufenen Regionalkonferenzen zu ziehen gedenkt;
10. ob spezifische Arbeitsgruppen (AGs) aus dem Austauschformat „Runder Tisch Ganztags“ gebildet wurden und wenn ja, mit welchen Themengebieten und Zielsetzungen sich diese befassen;
11. resultierend aus Ziffer 10, in welchen Zeitabständen die spezifischen AGs jeweils tagen beziehungsweise wie häufig entsprechende Treffen künftig geplant sind;
12. wie viele Fördermittel des Bundes dem Land Baden-Württemberg jeweils für das erste und das zweite Investitionsprogramm zur Verfügung standen beziehungsweise stehen und welchen finanziellen Betrag das Land Baden-Württemberg aus eigenen Mitteln hinzugibt;
13. wie sich die geplante Verteilung der Fördermittel des zweiten Investitionsprogramms auf die öffentlichen und freien Träger beziehungsweise auf die Regierungsbezirke gestaltet;
14. wann das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport die Vorbereitungen für die weiteren notwendigen landesrechtlichen Regelungen bezüglich der Regelung einer Schließzeit bis zu vier Wochen im Jahr während der Schulferien, der Regelung einer Hinwirkungspflicht für Gemeinden analog § 3 Kindertagesbetreuungsgesetz (KitaG) sowie der Statistik nach dem Ganztagsförderungsgesetz abzuschließen gedenkt (bitte unter Angabe eines konkreten Zeitplans);
15. wann das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport weitere, in Ziffer 14 noch nicht genannte Regelungen und Gesetzesänderungen plant unter Darlegung, wie diese inhaltlich ausgestaltet sein sollen.

8.12.2023

Birstock, Fink-Trauschel, Dr. Timm Kern, Dr. Rülke,
Haußmann, Bonath, Brauer, Haag, Hoher, Dr. Jung, Reith,
Scheerer, Dr. Schweickert FDP/DVP

Begründung

Mit dem Schuljahr 2026/2027 muss das Land Baden-Württemberg den bundesweiten Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder (GaFöG) beginnend mit Klassenstufe eins umsetzen. Hierfür müssen die Kommunen und Träger mit den notwendigen Umbau- und Ausbaumaßnahmen beginnen. Die für die Antragstellung auf Fördergelder notwendige Verwaltungsvorschrift liegt jedoch noch nicht vor, ebenso wenig wie ein konkreter Zeitplan seitens des Kultusministeriums diesbezüglich. Dieser Antrag soll daher den aktuellen Planungsstand der Verwaltungsvorschrift Ganztagsausbau sowie weitere für die Umsetzung des Rechtsanspruchs geplanten Maßnahmen der Landesregierung abfragen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 12. Januar 2024 Nr. Nr. KMZ-0141.5-1/167/1 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wie sie den aktuellen Stand der Planung und Umsetzung von Maßnahmen zur Gewährleistung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung in Grundschulen ab dem Schuljahr 2026/2027 bewertet;

Bereits umgesetzte Maßnahmen umfassen:

- Beschleunigungsprogramm des Bundes (sog. VV I)

Von den im Rahmen dieses Programms für Baden-Württemberg vorgesehenen rund 98 Mio. Euro wurden rund 98 Prozent abgerufen (557 bewilligte Anträge). Mit den Mitteln konnten zum Beispiel Gebäude errichtet oder saniert, Möbel, Spiel- und Sportgeräte gekauft werden, soweit damit zusätzliche Betreuungsplätze für Grundschulkinder geschaffen wurden bzw. die Maßnahmen insoweit der qualitativen Verbesserung dienten.

- Finanzielle Förderung von Betreuungsangeboten

Durch das Land und die Kommunen wurden, als Ergebnis der Gemeinsamen Finanzkommission, für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 jeweils 50 Mio. Euro zusätzlich zur Verfügung gestellt, um weitere Betreuungsangebote an Grundschulen zu ermöglichen. Damit stehen in den Haushalten 2023 und 2024 jährlich jeweils über 133 Mio. Euro zur Unterstützung für Betreuungsangebote zur Verfügung.

Der Anwendungsbereich der betreffenden Verwaltungsvorschriften über Förderrichtlinien zur Gewährung von Zuwendungen an die Träger von Betreuungsangeboten an Grundschulen einschließlich Grundstufen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) im Rahmen der Verlässlichen Grundschule sowie von Angeboten der flexiblen Nachmittagsbetreuung an allgemeinbildenden Schulen und an die Träger der Horte an der Schule und der herkömmlichen Horte konnte daher erweitert werden. Antragsberechtigt sind nunmehr auch Träger von flexiblen Betreuungsangeboten an Ganztagschulen nach § 4a SchG sowie Träger von flexiblen Betreuungsangeboten an der Primarstufe von SBBZ, ausgenommen die staatlichen SBBZ mit Internat sowie die SBBZ mit Förderschwerpunkt Schüler in längerer Krankenhausbehandlung. Angebote der flexiblen Nachmittagsbetreuung an der Primarstufe von SBBZ erhalten dabei erhöhte Zuschüsse. Des Weiteren erhöhen sich auch die Zuschüsse für Betreuungsgruppen im Rahmen der Verlässlichen Grundschule, der flexiblen Nachmittagsbetreuung an Grundschulen sowie für Horte, sofern in der jeweiligen Gruppe mindestens ein Kind mit festgestelltem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot teilnimmt.

- Schulgesetzänderung

An Schulen nach § 4a Schulgesetz (SchG) kann ab dem Schuljahr 2025/2026 eine Ganztagsbeschulung auch an fünf Tagen in der Woche mit je sieben oder acht Zeitstunden angeboten werden.

Geplante Maßnahmen umfassen:

- Investitionsprogramm Ganztagsausbau des Bundes (sog. VV II)

Für Baden-Württemberg stehen in diesem Programm Mittel im Umfang von rund 386 Mio. Euro zur Verfügung. Die zur Umsetzung erforderliche Förderrichtlinie befindet sich noch bis 19. Januar 2024 in der Anhörung. Der Start der Antragsstellung ist zum 15. März 2024 geplant.

Gefördert werden sollen Investitionen sowohl in den quantitativen als auch in den qualitativen Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter soweit dadurch Bildungs- und Betreuungsplätze geschaffen, erhalten oder qualitativ verbessert werden, um eine zeitgemäße Ganztagsbetreuung zu ermöglichen. Förderfähig sind Investitionen für den Neubau, den Umbau, die Erweiterung (einschließlich Erwerbs von Gebäuden und Grundstücken), die Ausstattung und die Sanierung (welche nicht ausschließlich der Instandhaltung und dem Werterhalt der Bausubstanz dienen) der kommunalen Bildungsinfrastruktur, welche der Bildung und Betreuung von Kindern im Grundschulalter dienen.

- Im Bereich der SBBZ ist der Ausbau von schulgesetzlichen Angeboten in allen Förderschwerpunkten geplant.
- Der Runde Tisch Ganztage wird weitergeführt. Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 10 hingewiesen.
- Für eine breite Kommunikation in die Fläche und zum Austausch über die Umsetzung hat das Kultusministerium gemeinsam mit den Kommunalen Landesverbänden alle am Ganztage beteiligten Akteure zu vier Regionalkonferenzen eingeladen, die bis Ende Januar 2024 stattfinden. Siehe hierzu auch Ziffer 9.
- Des Weiteren wird die Einführung der Statistik nach dem Ganztagsförderungsgesetz vorbereitet.

Wie dargestellt, wurden Maßnahmen bereits umgesetzt beziehungsweise sind in der Planung. Damit ist das Kultusministerium mit der Vorbereitung des Rechtsanspruchs auf einem guten Weg. Das Land ist sich der gemeinsamen Verantwortung für das Gelingen des Rechtsanspruchs bewusst.

2. wie sie die Ergebnisse der Forsa-Umfrage im Auftrag des Verbands Bildung und Erziehung bewertet, wonach 29 Prozent der Schulleitungen an baden-württembergischen Grundschulen nicht davon ausgehen, dass der Bedarf an Ganztagsbetreuung bis zum Schuljahr 2026/2027 sichergestellt werden kann;

Die Schulleitungen waren in der genannten Forsa-Umfrage „Die Schule aus Sicht der Schulleiterinnen und Schulleiter“ (2023) um eine Einschätzung gebeten worden, ob „ihre Schule bis Beginn des Schuljahres 2026/2027 ein Angebot auf Ganztagsbetreuung gewährleisten kann“. Bundesweit antworteten 34 Prozent der Schulleitungen mit „nein“ und 56 Prozent mit „ja“; in Baden-Württemberg 29 Prozent mit „nein“ und 62 Prozent mit „ja“. Die Schulleitungen waren konkret nach der Einschätzung für „ihre“ Schule befragt worden.

Der Anspruch eines Kindes richtet sich auf Förderung in einer Tageseinrichtung – das können ein Hort oder andere Betreuungsangebote sein, für die eine Betriebserlaubnis oder eine gesetzliche Aufsicht, wozu insbesondere die Schulaufsicht gehört, nach § 45 SGB VIII besteht. Die Zeit, in der das Kind Unterricht erhält, sowie die Angebote an Ganztagschulen, werden angerechnet.

Eine Pflicht zur Wahrnehmung des Rechtsanspruchs gibt es nicht. Ob und in welchem Umfang der Rechtsanspruch wahrgenommen wird, entscheiden die Eltern bzw. die Sorgeberechtigten.

Wenngleich sich der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter an die Träger der Kinder- und Jugendhilfe richtet, werden Land und Kommunen gemeinsam dafür Sorge tragen, bestmögliche Angebote zur ganztägigen Bildung und Betreuung von Grundschulkindern zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf den Weg zu bringen.

3. ob sie erwägt oder sich das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport bundesweit dafür einsetzt, den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung an Grundschulen zeitlich nach hinten zu verschieben;

Mit dem Ganztagsförderungsgesetz hat die Bundesregierung ein zentrales Vorhaben ihres Koalitionsvertrags auf den Weg gebracht und damit die Wichtigkeit einer guten und verlässlichen Kinderbetreuung verdeutlicht.

Der Rechtsanspruch soll die Weichen sowohl für eine strukturelle Verbesserung bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf als auch bei der Chancengerechtigkeit stellen.

Eine zeitliche Verschiebung des Rechtsanspruchs ist auf Bundesebene zu klären.

4. ob das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport inzwischen das für die Verwaltungsvorschrift Ganztagsausbau notwendige Einvernehmen mit dem Bund hergestellt hat und wenn nein, wann dieser Prozess abgeschlossen sein wird;

5. wann das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport das für die Verwaltungsvorschrift Ganztagsausbau notwendige Anhörungsverfahren einleiten wird und wann dieses abgeschlossen sein wird;

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Einvernehmen mit dem Bund zur Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über die Förderrichtlinie zur Umsetzung des Investitionsprogramms zur Durchführung des Ganztagsfinanzhilfegesetzes (VwV Investitionsprogramm Ganztagsausbau) wurde mit vom Bund unterzeichnetem Schreiben vom 7. Dezember 2023 hergestellt. Sollten sich im Rahmen des am 14. Dezember 2023 eingeleiteten Anhörungsverfahrens noch Änderungen ergeben, sind diese dem Bund für ein erneutes Herstellen des Einvernehmens anzuzeigen. Die Anhörungsfrist endet am 19. Januar 2024.

6. wann das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport den finalen Erlass der Verwaltungsvorschrift Ganztagsausbau plant;

Das Kultusministerium plant das Inkrafttreten der VwV Investitionsprogramm Ganztagsausbau im 1. Quartal 2024. Der genaue Zeitpunkt des Inkrafttretens der VwV Investitionsprogramm Ganztagsausbau hängt vom weiteren Verlauf des Verfahrens ab. Siehe auch Ausführungen zu Frage 4.

7. welchen Zeitpunkt (oder zumindest Zeithorizont) das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport für den Start der Antragstellung auf Förderung für das zweite Investitionsprogramm vorsieht;

Die VwV Investitionsprogramm Ganztagsausbau (Stand: 7. Dezember 2023) sieht vor, dass Anträge ab 15. März 2024 bis spätestens 30. Juni 2026 an die Bewilligungsbehörden (Regierungspräsidien) zu richten sind. Je nach Verlauf des weiteren Verfahrens kann sich der Zeitpunkt, ab wann Anträge gestellt werden können, ggf. noch verschieben.

8. warum das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im Gegensatz zu anderen Bundesländern die für den Abruf der Bundesmittel notwendige Verwaltungsvorschrift nicht schon vor oder während der Unterzeichnung der entsprechenden Verwaltungsvereinbarung mit dem Bund im Mai 2023 vorbereitet hat;

Mit den Vorbereitungen zur VwV Investitionsprogramm Ganztagsausbau wurde im Kultusministerium bereits lang vor der Unterzeichnung der Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Investitionsprogramm Ganztagsausbau) begonnen.

9. welche konkreten Erkenntnisse und Maßnahmen das Kultusministerium aus den kürzlich angelaufenen Regionalkonferenzen zu ziehen gedenkt;

Um möglichst alle mit dem Rechtsanspruch befassten Akteurinnen und Akteure insbesondere in Kommunen, Gremien, Verbänden und der Schulverwaltung über den aktuellen Stand der Umsetzung zu informieren sowie in den Austausch zu kommen, laden das Kultusministerium und die Kommunalen Landesverbände gemeinsam zu vier Konferenzen in den Regierungsbezirken ein. Die erste Regional-

konferenz fand am 21. November 2023 in Offenburg statt. Die drei weiteren Regionalkonferenzen folgen im Januar 2024. Fragen und Impulse werden aufgenommen und nach und nach bearbeitet.

10. ob spezifische Arbeitsgruppen (AGs) aus dem Austauschformat „Runder Tisch Ganzttag“ gebildet wurden und wenn ja, mit welchen Themengebieten und Zielsetzungen sich diese befassen;

11. resultierend aus Ziffer 10, in welchen Zeitabständen die spezifischen AGs jeweils tagen beziehungsweise wie häufig entsprechende Treffen künftig geplant sind;

Die Fragen 10 und 11 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Aus dem Format Runder Tisch Ganzttag wurden drei Arbeitsgruppen eingerichtet:

- Die Arbeitsgruppe „Leitbild Ganzttag“, die sich mit der Entwicklung eines gemeinsamen Leitbilds für ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote beschäftigen wird.
- Die Arbeitsgruppe „Personal“, die sich mit Möglichkeiten der Personalgewinnung und Qualifizierungsmöglichkeiten auseinandersetzen wird.
- Die Arbeitsgruppe „Beispiele guter Praxis“, die sich mit der Zusammenstellung von Kooperationen vor Ort und dem Aufzeigen von Gelingensfaktoren beschäftigen wird.

Die Arbeitsgruppen werden erstmalig im Januar und Februar 2024 tagen.

12. wie viele Fördermittel des Bundes dem Land Baden-Württemberg jeweils für das erste und das zweite Investitionsprogramm zur Verfügung standen beziehungsweise stehen und welchen finanziellen Betrag das Land Baden-Württemberg aus eigenen Mitteln hinzugibt;

Im ersten Investitionsprogramm standen Baden-Württemberg rund 98 Mio. Euro zur Verfügung. Im zweiten Investitionsprogramm stehen Baden-Württemberg weitere rund 390 Mio. Euro zur Verfügung. Dabei kommen etwa 360 Mio. Euro aus dem zweiten Förderprogramm und weitere rund 30 Mio. Euro aus der Neuverteilung der Restmittel des ersten Förderprogramms.

Im ersten Förderprogramm hatte das Land den Eigenanteil der Schulen in freier Trägerschaft und der Kindertagespflegepersonen sowie deren Zusammenschlüsse bis zu einer maximalen Gesamtsumme von 3 Mio. Euro übernommen. Im Rahmen des zweiten Investitionsprogramms leistet das Land keinen finanziellen Beitrag aus eigenen Mitteln.

Zu finanziellen Beiträgen des Landes wird auf Frage 1 verwiesen.

13. wie sich die geplante Verteilung der Fördermittel des zweiten Investitionsprogramms auf die öffentlichen und freien Träger beziehungsweise auf die Regierungsbezirke gestaltet;

Die Aufteilung der gemäß § 5 Absatz 1 Ganztagsfinanzhilfegesetz (GaFinHG) vom 2. Oktober 2021, geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2021 verfügbaren Fördermittel mit einem Anteil für Baden-Württemberg in Höhe von insgesamt 358 616 775 Euro wird nach Trägerschaft und Regierungsbezirk wie folgt vorgenommen:

	Fördermittel für BW in Euro	Anteil Regierungsbezirk Stuttgart in Euro	Anteil Regierungsbezirk Karlsruhe in Euro	Anteil Regierungsbezirk Freiburg in Euro	Anteil Regierungsbezirk Tübingen in Euro
gesamt	358 616 775,00	131 152 908,91	88 302 224,53	77 359 599,72	61 802 041,84
öffentliche Träger	332 497 205,35	122 620 833,34	82 767 476,62	72 173 747,09	54 935 148,30
freie Träger	26 119 569,65	8 532 075,57	5 534 747,91	5 185 852,63	6 866 893,54

14. wann das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport die Vorbereitungen für die weiteren notwendigen landesrechtlichen Regelungen bezüglich der Regelung einer Schließzeit bis zu vier Wochen im Jahr während der Schulferien, der Regelung einer Hinwirkungspflicht für Gemeinden analog § 3 Kindertagesbetreuungsgesetz (KitaG) sowie der Statistik nach dem Ganztagsförderungsgesetz abzuschließen gedenkt (bitte unter Angabe eines konkreten Zeitplans);

Regelungen bezüglich einer Schließzeit bis zu vier Wochen im Jahr während der Schulferien und einer Hinwirkungspflicht für Gemeinden analog § 3 KitaG sowie der Statistik nach dem Ganztagsförderungsgesetz werden derzeit erarbeitet.

15. wann das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport weitere, in Ziffer 14 noch nicht genannte Regelungen und Gesetzesänderungen plant unter Darlegung, wie diese inhaltlich ausgestaltet sein sollen.

Änderungen der Verordnung über die Ganztagschulen an Grundschulen und Grundstufen von SBBZ mit Förderschwerpunkt Lernen (Ganztagsgrundschulverordnung – GTVO) sowie der Verwaltungsvorschrift zur Ganztagsgrundschule und zum Ganztagsbetrieb an Grundstufen von SBBZ mit Förderschwerpunkt Lernen werden als Folge der Schulgesetzänderung derzeit erarbeitet und im Jahr 2024 umgesetzt.

Schopper

Ministerin für Kultus,
Jugend und Sport